

Erklärung des Antragstellers zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz)

Antragsteller:
(Name/Bezeichnung des
antragstellenden/begünstigten
Unternehmens)

Nach dem Mindestlohngesetz für das Land Bremen – Landesmindestlohngesetz - vom 17.07.2012 (Brem.GBl. Nr. 22, S. 300), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.05.2019 (Brem.GBl. Nr. 68, S. 361) gewähren die Freie Hansestadt Bremen und die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven sowie Einrichtungen im Sinne von § 5 Landesmindestlohngesetz Zuwendungen nur, wenn sich die Empfänger verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens den festgelegten Mindestlohn - zurzeit ein Entgelt von 11,13 € (brutto) pro Stunde - zu zahlen.

Das Mindestlohngesetz des Bundes bleibt hiervon unberührt und ist daneben zu beachten.

Dementsprechend verpflichte ich mich, meinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens ein Entgelt von 11,13 € (brutto) je Zeitstunde zu zahlen, auch wenn nach dem für mein Unternehmen zur Anwendung kommenden Tarifvertrag ein hiervon abweichend niedrigeres Entgelt zu zahlen ist.

In meinem Unternehmen kommt/kommen folgender/folgende Tarifvertrag/Tarifverträge zur Anwendung:

Subventionserheblichkeit

Mir ist bekannt, dass es sich bei den oben gemachten Angaben um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) handelt. Unrichtige, unvollständige und unterlassene Angaben, die subventionserhebliche Tatsachen betreffen und mir zum Vorteil gereichen, sind gemäß § 264 StGB als Subventionsbetrug strafbar. Auf die besonderen Mitteilungspflichten nach § 3 des Subventionsgesetzes wurde ich von der BAB hingewiesen.

Datenschutzhinweis

Die personenbezogenen Daten werden auf der Basis der geltenden Datenschutzgesetze, insbesondere der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), zweckgebunden zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen bzw. Erfüllung eines Vertrages, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, erhoben und verarbeitet. Wir geben Ihre Daten nur weiter, soweit ein Gesetz dies vorschreibt oder wir Ihre Einwilligung eingeholt haben. Die personenbezogenen Daten sind für die zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen bzw. Erfüllung eines Vertrages, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, erforderlich.

Unsere Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 und Art. 14 der EU Datenschutz-Grundverordnung können Sie auf unserer Internet-Seite unter <https://www.bab-bremen.de/bab/datenschutz.html> einsehen oder unter der Telefonnummer 0421 96 00-415 beziehungsweise über mail@bab-bremen.de anfordern.

Ort und Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift/en des/der Antragsteller/s